Vollmacht Buchungsanordnungen

Kirchenkreis Hannover

Kirchengemeinde / Einrichtung

Das für die Ausführung des Haushaltes zuständige Organ – in der Regel der Kirchenvorstand – bestimmt, wer zur Erteilung von Buchungsanordnungen befugt ist. Hiervon ist die Finanzbuchhaltung mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten. (§ 40 HO-Doppik).

Vorsitzende(r)

Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

Stellvertretende(r)

Vorsitzende(r) Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

Zusätzlich hat der Kirchenvorstand mit Beschluss vom _____ den folgenden Personen eine Vollmacht für Buchungsanordnungen erteilt:

Mitglieder des Kirchenvorstands

Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Mitarbeiter/-in der Kirchengemeinde Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Kirchenvorstands-Mitglied oder Mitarbeiter/-in einer anderen Gemeinde

Familienname | Vorname(n) | Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Mitarbeitende des Kirchenkreises (Hierzu wurden/werden gesonderte Beschlüsse vorgelegt.)

Familienname | Vorname(n) | oder | Funktion (z. B. Haushalts-Sachbearbeiter/-in)

Datum | Siegel der Kirchengemeinde | Unterschrift der/des Vorsitzenden